

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Schwenninger und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/729 —**

Südafrika und Besuch des Außenministers Botha

Der Bundesminister des Auswärtigen – 011 – 300.14 – hat mit Schreiben vom 8. Februar 1984 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

In der Aktuellen Stunde des Deutschen Bundestages am 1. Dezember 1983 hat der Bundesminister des Auswärtigen Ausführungen über die Südafrika-Politik der Bundesregierung gemacht und dabei auch einige der Unterstellungen zurückgewiesen, die sich jetzt in der Kleinen Anfrage wiederfinden. Hierauf sowie auf die Antwort der Bundesregierung vom 20. Dezember 1983 auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion (Drucksache 10/833) wird Bezug genommen.

Zu den Einzelfragen:

1. Auf wessen Initiative und aus welchem Anlaß wurde die Einladung an den südafrikanischen Außenminister ursprünglich ausgesprochen?

Im Rahmen der kontinuierlichen diplomatischen Kontakte hat der Bundesminister des Auswärtigen dem südafrikanischen Außenminister am 25. Oktober 1982 durch den damals in Bonn weilen- den südafrikanischen Erziehungsminister mitteilen lassen, daß er zu einem Besuch in der Bundeshauptstadt willkommen sein würde. Die Einladung wurde im März 1983 durch den deutschen Botschafter in Pretoria erneuert.

2. Was ist der Anlaß für den Besuch zum jetzigen Zeitpunkt?

Der Zeitpunkt des Besuches ergab sich aus den Plänen des südafrikanischen Außenministers für eine Reise in mehrere europäische Hauptstädte (Madrid, Lissabon, Bonn, London und Rom).

3. Aus welchen Anlässen hat sich Außenminister Genscher bisher mit Botha getroffen?

Der Bundesminister des Auswärtigen ist gemeinsam mit den übrigen Außenministern der westlichen Kontaktgruppe im September 1978 in New York und im Oktober 1978 in Pretoria zu Konsultationen über die Namibia-Frage mit Außenminister Botha zusammengetroffen. Ferner hat er ihn im November 1979 bei einem Arbeitsbesuch in Bonn empfangen.

Der frühere südafrikanische Außenminister Muller hatte im September 1964 und im September 1975 Bonn besucht und war im Juni 1976 im Rahmen des Aufenthaltes des südafrikanischen Ministerpräsidenten Vorster, der zu Gesprächen mit dem Außenminister der Vereinigten Staaten von Amerika in die Bundesrepublik Deutschland gekommen war, auch mit dem Bundesminister des Auswärtigen zusammengetroffen. Im Rahmen dieses Besuchs wurde Ministerpräsident Vorster von Bundeskanzler Schmidt zu einem Gespräch empfangen.

4.1 Wie beurteilt die Bundesregierung die in einem Referendum angenommene neue Verfassung im Hinblick auf das Fortbestehen der Apartheid?

Die Bundesregierung lehnt Apartheid entschieden ab, weil sie elementaren freiheitlich-demokratischen Wertvorstellungen widerspricht.

Die bei dem südafrikanischen Referendum vom 2. November 1983 von der Mehrheit der weißen Wähler gebilligte Verfassungsreform soll durch das Wahlrecht für die Minderheiten der „Farbigen“ und „Asiaten“ diesen zumindest einen begrenzten Zugang zum bisher ausschließlich von den Weißen gehaltenen politischen Herrschaftsmonopol gewähren.

Im übrigen lässt die neue Verfassung die Grundsätze der „getrennten Entwicklung“, wie die südafrikanische Regierung die Rassentrennung heute bezeichnet, jedoch unberührt.

Eine grundlegende Bereitschaft der südafrikanischen Regierung zur Abkehr von ihrer Apartheid-Politik zeichnet sich gegenwärtig leider nicht ab.

4.2 Wie beurteilt die Bundesregierung die Bestimmung in dieser Verfassung, daß der schwarzen Bevölkerungsmehrheit weiterhin das Wahlrecht vorenthalten wird?

Die Bundesregierung bedauert den erneuten Ausschluß der schwarzen Südafrikaner von politischer Mitbestimmung in der Republik Südafrika, der mit der Verfassungsreform verbunden ist.

- 4.3 Warum hat die Bundesregierung der von Sierra Leone eingebrachten UN-Resolution, in der die Ablehnung dieses Referendums bzw. der neuen Verfassung gefordert wurde, nicht zugesimmt?

Während die Bundesregierung nicht von vornherein jede Möglichkeit ausschließen möchte, daß sich aus der Verfassungsreform Ansatzpunkte für evolutionäre Veränderungen ergeben könnten, verurteilt der fragliche Resolutionstext die Verfassungsreform in pauschaler und überspitzter Form. Die Bundesregierung hat sich daher – ebenso wie die Regierungen Belgiens, Großbritanniens, Luxemburgs, der Niederlande, Portugals und der Vereinigten Staaten von Amerika – nicht in der Lage gesehen, ihrer Kritik am Ausschluß der schwarzen Bevölkerungsmehrheit und am Fortbestehen der Apartheid-Grundsätze durch eine Unterstützung dieser Resolution Ausdruck zu verleihen. Ihre Delegation hat sich vielmehr der Stimme enthalten und die Auffassung der Bundesregierung durch eine kurze Abstimmungserklärung Botschafter van Wells erläutert.

5. Sieht die Bundesregierung eine Verbindung zwischen dem Ausbau des Militärapparates in Südafrika und den sich häufenden militärischen Übergriffen auf die Nachbarstaaten Südafrikas sowie der anhaltenden Besetzung Namibias?

Die Bundesregierung tritt für die möglichst baldige, international anerkannte Unabhängigkeit Namibias auf der Grundlage der Sicherheitsrats-Resolution 435 ein.

Sie hat militärische Operationen Südafrikas in Angola – zuletzt die Ende Dezember 1983 begonnene – sowie die Angriffe südafrikanischer Streitkräfte in der Hauptstadt Lesothos im Dezember 1982 und in der Hauptstadt Mosambiks im Januar 1981 sowie im Mai und Oktober 1983 als Völkerrechtsverletzungen verurteilt, wie sie jede Anwendung von Gewalt, von welcher Seite sie auch unternommen wird, verurteilt.

Nach Bekunden der südafrikanischen Regierung spielt das Vertrauen auf die eigene militärische Überlegenheit in ihrer Außenpolitik eine wichtige Rolle.

6. Liegen der Bundesregierung Informationen vor, daß unter Umgehung des von ihr praktizierten Waffenembargos durch bundesdeutsche Firmen Waffen nach Südafrika geliefert werden? Wenn ja, was gedenkt sie dagegen zu unternehmen?

Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte vor, daß Firmen in der Bundesrepublik Deutschland unter Umgehung des Waffenembargos Kriegswaffen aus der Bundesrepublik Deutschland nach Südafrika liefern.

Durch Einfügung des § 4a in das Kriegswaffenkontrollgesetz hat die Bundesregierung auch die Vermittlung von Kriegswaffen, die sich im Ausland befinden, durch Firmen in der Bundesrepublik Deutschland von einer Genehmigung abhängig gemacht, die für Südafrika nicht erteilt wird.

Soweit Waffen ohne die erforderliche Genehmigung ausgeführt werden und damit gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz verstößen wird, wird der Verstoß strafrechtlich nach § 16 des Kriegswaffenkontrollgesetzes verfolgt.

7. Inwieweit halten bundesdeutsche Firmen in ihren südafrikanischen Niederlassungen die Forderungen des EG-Verhaltenskodex ein

Die Bundesregierung hat die 4. Zusammenfassung der Firmenberichte zum EG-Verhaltenskodex verabschiedet und dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

- a) bezüglich der Mindestlöhne,

Danach war den Berichten von 28 Unternehmen mit 33 726 Arbeitnehmern zu entnehmen, daß die Kodexforderung bezüglich der Mindestlöhne erfüllt sei. Das betrifft 69 v. H. aller bei deutschen Firmen erfaßten Arbeitnehmer. Darüber hinaus teilten elf andere Unternehmen mit 4 238 Arbeitnehmern mit, die von ihnen bezahlten Löhne seien deutlich höher als die tariflichen Mindestlöhne.

- b) bezüglich der Verteilung auf die Lohngruppen,

Bezüglich der Verteilung auf die Lohngruppen stimmten alle berichtenden Unternehmen dem Prinzip gleicher Lohn für gleiche Arbeit und gleiche Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsplätzen zu.

13 Unternehmen mit 31 045 Arbeitnehmern, das sind 63 v. H., legen dar, bei ihnen sei ein objektives, von rassischen Kriterien freies Eingruppierungssystem für alle Arbeitnehmer aufgestellt und veröffentlicht oder sonst für jedermann nachprüfbar eingeführt worden.

- c) bezüglich der Weiterbildungsmöglichkeiten für schwarze Arbeitnehmer,

Weiterbildungsmöglichkeiten, d. h. Ausbildungsmaßnahmen, die über die ausgeübte Tätigkeit der betroffenen Arbeitnehmer hinausführen, werden in 31 Unternehmen mit insgesamt 36 400 Arbeitnehmern für schwarzafrikanische Mitarbeiter angeboten. Das Angebot erreichte mithin 74 v. H. aller bei berichtenden Firmen Beschäftigten. Acht Unternehmen gaben an, Zuschüsse für einige Mitarbeiter für deren Aus- oder Weiterbildung auf Hoch- oder Fachschulen zu gewähren. 14 Unternehmen mit 28 425 Arbeitnehmern, das sind 58 v. H. der bei berichtenden Firmen Beschäftigten, meldeten die Ausbildung von Lehrlingen für kaufmännische oder technische Berufe.

d) bezüglich der Anerkennung schwarzer Gewerkschaften als Tarifpartner?

Inwieweit werden die Angaben der Firmen überprüft?

Das Prinzip der freien Wahl der Interessenvertretung der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber wird von den berichtenden Unternehmen durchweg anerkannt. 22 Unternehmen mit über 32 000 Arbeitnehmern, das sind 65 v. H., teilten mit, ihre Mitarbeiter über ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Gewerkschaften unterrichtet zu haben. Eine Zusammenarbeit mit Gewerkschaften mit schwarzafrikanischen Mitgliedern unterhielten den Berichten zufolge 15 Unternehmen mit 29 835 Arbeitnehmern, das erfaßt 60 v. H. der bei berichtenden Firmen Beschäftigten.

Die Bundesregierung, genau wie die übrigen EPZ-Mitgliedsregierungen, überprüft jährlich die bei der Verwirklichung des Verhaltenskodexes erzielten Fortschritte anhand der Firmenberichte. Dem empfehlenden Charakter des Kodexes entsprechend, ist eine Überprüfung der in den Firmenberichten enthaltenen Angaben damit nicht verbunden.

8. Welche bundesdeutschen Firmen haben in den letzten drei Jahren in Südafrika investiert? In welchem Umfang hat die Bundesregierung diese Geschäfte durch Kredite, Bürgschaften oder sonstige Unterstützungen erleichtert?

Die Bundesregierung fördert keine Investitionen deutscher Firmen in Südafrika und führt auch keine Liste von Firmen, die dort investieren.

9.1 Welche Gründe sprechen nach Ansicht der Bundesregierung gegen eine Annahme der UN-Resolution 33/183 H durch die Bundesrepublik Deutschland?

Resolution 33/183 H sieht u. a. einen Katalog von wirtschaftlichen Boykottmaßnahmen gegen Südafrika vor. Die Bundesregierung hält bekanntlich wie ihre Vorgängerinnen eine Isolierung Südafrikas von der Außenwelt und insbesondere ein Wirtschaftsembargo für kein geeignetes Mittel der Politik. Auf die Ausführungen des Bundesministers des Auswärtigen in der Aktuellen Stunde des Deutschen Bundestages am 1. Dezember 1983 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion (Drucksache 10/833) wird verwiesen.

Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland hat daher der Resolution 33/183 H bei deren Annahme durch die VN-Generalversammlung am 24. Januar 1979 – ebenso wie 29 weitere Delegationen – ihre Zustimmung versagt.

9.2 Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die schwarze Bevölkerung Südafrikas im Kampf um politische, wirtschaftliche und kulturelle Rechte zu unterstützen?

9.3 Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Flüchtlinge aus Südafrika im Exil, unter anderem durch Ausbildungshilfen, zu unterstützen?

Hierzu hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Schwenninger zu Menschenrechtsverletzungen in der Ciskei (Südafrika) – Drucksache 10/818 vom 15. Dezember 1983, Einzelfrage 10 – sowie in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion zur Politik im südlichen Afrika – Drucksache 10/833 vom 21. Dezember 1983, Einzelfragen BI2, 5 und 8 – Stellung genommen.

10. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, Organisationen der schwarzen Bevölkerung Südafrikas, wie z.B. ANC, PAC oder BCM, als Vertreter des südafrikanischen Volkes anzuerkennen?

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort vom 20. Dezember 1983 auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion zugleich erneut festgestellt, daß sie Kontakte mit allen politisch und gesellschaftlich relevanten Kräften Südafrikas für besonders wichtig hält. Dabei schließt die Bundesregierung niemanden aus, der zum Dialog mit ihr bereit ist.

Die Bundesregierung kennt in ihrer völkerrechtlichen Praxis keine Anerkennung ausländischer politischer Parteien oder Bewegungen.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, das Kulturabkommen mit Südafrika zu kündigen?

Die Antwort der Bundesregierung zur Großen Anfrage der SPD-Fraktion enthält umfangreiche Ausführungen zu Fragen des deutsch-südafrikanischen Kulturabkommens. Insbesondere weist die Bundesregierung darauf hin, daß sie sich unter den gegenwärtigen Umständen von einer Kündigung keinerlei praktischen Nutzen verspricht, die Vor- und Nachteile einer Fortführung des Kulturabkommens aber immer wieder abwägen wird.

12. Bedeutet der offizielle Besuch eines südafrikanischen Außenministers in Bonn den Beginn einer Normalisierung der politischen Beziehung zu Südafrika einschließlich der Anerkennung der weißen Minderheitsregierung als legaler Regierung Südafrikas?

Der Besuch des südafrikanischen Außenministers in Bonn am 30. November 1983 ist – ebenso wie die vorausgegangenen Besuche südafrikanischer Außenminister – Teil des kontinuierlichen politischen Gesprächs zwischen beiden Regierungen und bedeutet keine Veränderung in den Beziehungen zwischen beiden Staaten.

13. Stimmt die Bundesregierung mit dem bayerischen Ministerpräsidenten Strauß überein, der in Johannesburg gesagt hat, „die Südafrika-Regierung solle auf dem eingeschlagenen Weg fortfahren“ (nach einer Meldung der Frankfurter Rundschau vom 9. November 1983)?

Die Bundesregierung bringt ihre Haltung zu außenpolitischen Fragen durch eigene Erklärungen zum Ausdruck. Es ist nicht ihre Aufgabe, Äußerungen deutscher Politiker zu kommentieren.

